



Landratsamt, Postfach 13 60, 83633 Bad Tölz

GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG
Stadt Bad Tölz
Herrn 1. Bürgermeister Dr. Ingo Mehner
Am Schlossplatz 1
83646 Bad Tölz

Beate Engesser-Schwarz
SG 35
Zimmer: 2.074

Persönliche Erreichbarkeit:
Mo 7:30 - 18:00 Uhr, Di und Do 7:30 - 16:00 Uhr, Fr 7:30 -
13:00 Uhr

Telefon: 08041 505-308
Telefax: 08041 505-18117

E-Mail: beate.engesser-schwarz@lra-toelz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 15.05.20

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
35.101-01.02,

Datum
14.08.2020

Immissionsschutzrecht;
Stadt Bad Tölz, Am Schlossplatz 1, 83646 Bad Tölz;
Errichtung und Betrieb einer Zwischenlagerfläche für gefährliche und nicht
gefährliche Abfälle auf den Grundstücken Fl.Nr. 1620 und 1628/8, Gemarkung Bad
Tölz; Genehmigung nach § 4 BImSchG

Anlage:

- 1 Ordner genehmigte Antragsunterlagen
- 1 Empfangsbestätigung (gegen Rückgabe)
- 1 Heftung Formblätter (Baubeginnsanzeige etc.)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Stadt Bad Tölz, Am Schlossplatz 1, 83646 Bad Tölz, erhält nach Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Bodenaushub und Straßenaufbruch) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1620 und 1628/8, Gemarkung Bad Tölz.

Die erforderliche Abweichung von örtlichen Bauvorschriften für die Sichtschutzzäune wird gestattet.

Hausanschrift
Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
D-83646 Bad Tölz

Telefon / Fax / Internet
08041 505-0
08041 505-303
www.lra-toelz.de
info@lra-toelz.de

Bankverbindungen
Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen
IBAN: DE07 7005 4306 0000 0001 66
BIC: BYLADEM1WOR

Raiffeisenbank im Oberland eG
IBAN: DE74 7016 9598 0001 1151 11
BIC: GENODEF1MIB

Seite 1 von 24

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch kein Parteiverkehr

Sie erreichen uns mit: Stadtbus 2 Linie 9565, MVV Linie 379 - Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten

2. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Unterlagen zugrunde:

- 2.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 15.05.2020
- 2.2. Angaben zur Umgebung und Standort der Anlage (Stand April 2020)
- 2.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Stand April 2020) mit
 - 2.3.1 Lageplan M 1:250 Bereitstellungsfläche (Stand 31.03.2020)
 - 2.3.2 Geologisch-geotechnischer Bericht Büro Bauer GmbH, München für Bad Tölz, Los 3 "Bairawieser Straße" vom 13.11.2018 (S. 1-5 und 18-20); Anlage 5.2 Umweltchemische Versuche (2 S.)
 - 2.3.3 Prüfbericht Dr. Graner & Partner GmbH, München vom 20.09.2019 (s. 1-10)
- 2.4 Angaben zur Luftreinhaltung (Stand April 2020)
- 2.5 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Schutz vor sonstigen Emissionen (Stand April 2020) mit
 - 2.5.1 Schallimmissionsprognose Nr. LG 92/2019/-1 vom 15.04.2020, Ing.Büro Frank & Apfel GbR (Standort Lenggrieser Straße)
 - 2.5.2 Schallimmissionsprognose Nr. LG 92/2019 vom 14.10.2019, Ing.Büro Frank & Apfel GbR (Standort Stadtwaldstraße)
- 2.6 Angaben zur Anlagensicherheit (Stand April 2020)
- 2.7 Angaben zu anfallenden Abfällen einschl. anlagenspezifischer Abwässer (Stand April 2020)
- 2.8 Angaben zur Energieeffizienz, Wärmenutzung, Kosten-Nutzen-Vergleich (Stand April 2020)
- 2.9 Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und Betriebseinstellung (Stand April 2020)
- 2.10 Antrag auf Baugenehmigung (Stand 10.07.2020)
Baubeschreibung zum Bauantrag (Stand 10.07.2020)
Antrag auf Abweichung im Bauantragsverfahren (Stand 10.07.2020)
Eingabeplan Grundriss EG M 1:200, Lageplan M 1:1.000 (Stand 10.07.2020)
- 2.11 Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (Stand April 2020)
- 2.12 Angaben zum Gewässerschutz (Stand April 2020) mit
Lageplan Entwässerung Betriebsgelände, M 1:500 (Stand 04.05.2020)
Anzeige nach § 40 AwSV
- 2.13 Angaben zum Naturschutz
- 2.14 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Nr. 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahmen behandeln und nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der nachfolgenden Nr. 3 stehen.

Die Unterlagen Nr. 2.1, 2.3.1, 2.10 und 2.12 sind mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 14.08.2020 versehen; alle Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines / Genehmigungsumfang

- 3.1.1 Die Anlage ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
- 3.1.2 Der Beginn des Betriebes des Zwischenlagers ist dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die nachfolgend genannten Abfallarten:

Nr.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung (<i>betriebsinterne Bezeichnung</i>)	Verfahren
1	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>Bauschutt gefährlich</i>)	Zwischenlagerung
2	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (<i>Bauschutt</i>)	Zwischenlagerung
3	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (<i>teerhaltiger Asphalt</i>)	Zwischenlagerung
4	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (<i>Asphalt</i>)	Zwischenlagerung
5	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>gefährlicher Bodenaushub</i>)	Zwischenlagerung
6	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>ungefährlicher Bodenaushub</i>)	Zwischenlagerung

Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen und zwischengelagert werden, die in der Tabelle aufgeführt sind. Es sind die in der Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. AVV zu verwenden.

- 3.1.4 Die Gesamtlagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen ist auf die in den Antragsunterlagen beantragte Lagermenge von 700 m³ an nicht gefährlichen Abfällen im Freien und eine Lagermenge von 300 m³ an gefährlichen Abfällen in der Halle (Gesamtlagermenge ca. 2.240 t) und einen Jahresumschlag von 4000 m³ (ca. 8.800 t/a) begrenzt.

- 3.1.5 Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Gesamtlagerkapazität sowie der Durchsatzleistung ist gesondert anzuzeigen bzw. ggf. zu beantragen.

3.2 Abfallwirtschaft

Allgemeines

- 3.2.1 Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Zwischenlagerfläche sowie bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind zu den abfallrechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 samt den hierauf basierenden Verordnungen (insbesondere Gewerbeabfallverordnung, Abfallverzeichnisverordnung, Gefahrstoffverordnung, Nachweisverordnung usw.) sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), die Vorgaben des Leitfadens „Anforderung an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ (sog. „Bauschutt-Leitfaden“, gegenwärtiger Stand: 15.06.2005), des Leitfadens für die „Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“, (sog. „Verfüllleitfaden“, gegenwärtiger Stand: 31.01.2020), des Merkblattes Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (gegenwärtiger Stand: 01.03.2019) und der LAGA PN 98 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Hinweis:

Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

- 3.2.2 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Für Kleinmengen gelten die Vorgaben des LfU-Merkblatts „Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen – Umgang mit Kleinmengen“, Stand April 2016.

Hinweis:

Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den hierauf basierenden Verordnungen ergeben können, bleiben unberührt.

Abfalllagerung

- 3.2.3 Der Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Bodenaushub und Straßenaufbruch ist ausschließlich auf den Grundstücken Fl.Nr. 1628/8 und

1620, Gemarkung Bad Tölz, in den im Antrag ausgewiesenen Bereichen (Freifläche und Halle) zulässig.

- 3.2.4 Die Behandlung (z. B. durch Sieben oder Brechen) der zugelassenen Abfälle ist nicht zulässig.
- 3.2.5 Die Lagerung der zugelassenen Abfälle darf eine maximale Lagerzeit von 12 Monaten nicht überschreiten.

Annahme der Abfälle

- 3.2.6 Bei der Annahme ist von geschultem Personal durch Inaugenscheinnahme (Aussehen, Geruch) eine Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Verunreinigungen mit Störstoffen vorzunehmen. Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe enthalten sind, sind diese unmittelbar auszusortieren. Bei Anlieferungen von Baustellen, die nicht von der Stadt Bad Tölz betrieben werden, ist die Übereinstimmung des angelieferten Materials mit den Anlieferpapieren zu überprüfen. Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch niederzulegen.
- 3.2.7 Gefährliche Abfälle aus Baustellen, die nicht von der Stadt Bad Tölz betrieben werden, dürfen grundsätzlich nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen gemäß Nachweiseverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 NachwV).
- 3.2.8 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität des Zwischenlagers abzustimmen.

Technische und bauliche Anforderungen an die Lagerung und Behandlung

- 3.2.9 Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung oder Markierungen mit Farbe auf dem Untergrund). Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb des Zwischenlagers notwendig sind.
- 3.2.10 Straßenaufbruch ist gesondert von Bodenaushub zwischen zu lagern.
- 3.2.11 Als gefährlich einzustufender Abfall ist ausschließlich in der Halle zwischen zu lagern. Gleiches gilt für verdächtigen Bodenaushub oder Straßenaufbruch bzw. Bodenaushub oder Straßenaufbruch, dessen Gefährlichkeit nicht auszuschließen ist.

- 3.2.12 Die zeitweilige Lagerung von Straßenaufbruch außerhalb der Halle ist nur zulässig, wenn aus den Bauunterlagen eindeutig hervorgeht oder ein quantitativer Nachweis belegt, dass das Material unbelastet ist, d.h. der PAK-Gehalt kleiner als 25 mg/kg ist (vgl. Merkblatt Nr. 3.4/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“, Stand 01.03.2019). Der quantitative Nachweis ist mindestens mittels Sublimierverfahren oder Lackansprühverfahren in Verbindung mit UV-Licht zu erbringen (vgl. o.g. Merkblatt, Punkt 3.2 letzter Absatz).
- 3.2.13 Pechhaltiger Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt ab 25 mg/kg ist ausschließlich in der Halle zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 3.2.14 Die Lager- und Betriebsflächen sind dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen, Nachweise über die Dichtheit und Beständigkeit sind vorzulegen. Die Dichtheit der Flächen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 3.2.15 In den Lagerbereichen ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.). Die Beschriftung soll mindestens bestehen aus der Abfallbezeichnung mit Abfallschlüssel nach AVV, Name und Anschrift des Abfallerzeugers bzw. Herkunftsort sowie das Annahmedatum.
- 3.2.16 Für die Umschlags- und Lagerbereiche sind Geräte zur Reinigung vorzusehen. Diese Geräte und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinander grenzen.
- 3.2.17 Das Betriebsgelände ist zu umzäunen und mit einem verschließbaren Tor zu versehen. Sämtliche Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein. Damit keine unkontrollierten Abfallablagerungen erfolgen, darf der Zugang Unbefugten nicht ermöglicht werden.

Betriebliche Anforderungen an die Zwischenlagerung

- 3.2.18 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart und Abfallerzeuger zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder, wenn notwendig, durch zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen. Gefährliche Abfälle sind möglichst getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern, es sei denn, es wird ein gemeinsamer zugelassener Entsorgungsweg beschrieben und die Voraussetzungen der Auflage Nr. 3.2.20 liegen vor. Ebenso sollten für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung jeweils getrennte Lagerbereiche eingerichtet und gekennzeichnet werden. Der Inhalt einzelner Lagerabschnitte darf nicht in andere Lagerabschnitte

gelangen.

Für Kleinmengen gelten die Vorgaben des LfU-Merkblatts „Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen – Umgang mit Kleinmengen“, Stand April 2016.

- 3.2.19 Belasteter Straßenaufbruch bzw. Bodenaushub darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).
- 3.2.20 Eine Vermischung der Abfälle ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Vermischung ist jedoch, dass die Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden und dadurch die weitere Entsorgung nicht beeinträchtigt wird. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen.
- 3.2.21 Aussortierte Fremdstoffe sind nach Fraktionen getrennt in Containern bis zur Abholung zwischenzulagern und entsprechend zu entsorgen. Bei Bedarf (z.B. Gefahr des Austrags durch Witterungseinflüsse) sind die Container geeignet abzudecken.
- 3.2.22 Betriebsmitteln sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 3.2.23 Alle Behälter und Behältnisse sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften, zumindest mit Abfallstoff und Abfall-Schlüssel gem. AVV.
- 3.2.24 Leere und gereinigte Behältnisse sind so zu lagern, dass Arbeits- und Umschlagsbereiche sowie Verkehrsflächen nicht blockiert werden. Entleerte Einwegbehältnisse bzw. defekte leere Mehrwegbehältnisse sind bevorzugt zu reinigen und zu verwerten. Nicht verwertbare, entleerte Ein- oder Mehrwegbehältnisse sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfallentsorgung

- 3.2.25 Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen Abfälle darf nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen erfolgen. Insbesondere dürfen die im Rahmen der Annahme aussortierten Abfälle in Form von Fehlwürfen und Störstoffen nur zu Anlagen verbracht werden, die eine Genehmigung für die Entsorgung dieser Abfälle besitzen.
- 3.2.26 Im Betrieb des Zwischenlagers entstehende Abfälle sowie die aussortierten Störstoffe sind grundsätzlich den einschlägigen Abfallschlüsselnummern gem. AVV bzw. den AVV-Schlüsseln zuzuordnen, z. B.:

Abfall	AVV-Schlüssel	Bezeichnung gem. AVV
Inhalte aus den Grobstoffabscheidern, Abwasser	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
	16 07 08*	ölhaltige Abfälle
	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
	19 08 02	Sandfangrückstände
verbrauchtes Sorptionsmittel wie ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfilter usw.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
Kehricht aus Reinigungsarbeiten	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenige, die unter 19 12 11* fallen
Hausmüll	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
Kehricht aus Reinigungsarbeiten	20 03 03	Straßenkehricht

Die Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft. Es ist deshalb ein Entsorgungsnachweis zu führen und die Abfälle sind grundsätzlich der GSB GmbH anzudienen, es sei denn, die Zusammensetzung lässt eine Verwertung oder andere Beseitigung zu.

Dokumentation

3.2.27 Betriebsordnung

Der Betreiber des Zwischenlagers hat **vor Inbetriebnahme** eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen bis zur Abnahme vorzulegen.

3.2.28 Betriebshandbuch

Der Betreiber des Zwischenlagers hat **vor Inbetriebnahme** ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Entsorgung der Abfälle sowie die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle, die Aufgaben und

Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Eine Kopie des Betriebshandbuchs ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides dem Landratsamt zur Prüfung vorzulegen.

3.2.29 Betriebstagebuch

Der Betreiber des Zwischenlagers hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen,
- b) die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Anlieferer, Menge (LKW-Maß in Tonnen, wenn Erfassung mittels Waage nicht möglich) sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- c) die Register für alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Transporteur, Menge (gewogen) und Verbleib,
- d) die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- e) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- f) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalles mit den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
- g) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebszeiten und Stillstandzeiten des Zwischenlagers,
- i) Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- j) Ergebnisse von Fremdüberwachungen,
- k) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- l) durchgeführte Einweisungen und Schulungen des Personals,
- m) Ergebnisse von Funktionskontrollen und
- n) wöchentliche Erfassung der zwischengelagerten Mengen an gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen, gesondert nach Bodenaushub und Straßenaufbruch.

Vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ggf. darüber hinaus gehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist **arbeitstäglich** fortzuschreiben und vom Verantwortlichen vor Ort mindestens **wöchentlich** abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.2.30 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

3.2.31 Jahresübersicht

Über die Daten der Nr. 3.2.29 Buchstabe b, c, d, f, h, g und j ist vom Betreiber des Zwischenlagers jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei Buchstabe b, c und d die Abfallschlüssel der AVV zu verwenden sind.

Die Daten der Nr. 3.2.29 Buchstabe f und g sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von **3 Monaten nach Ablauf** eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen (ggf. in EDV-Form).

3.2.32 Der Betreiber muss anhand der betriebsinternen Dokumentation die Herkunft und den Verbleib der Abfälle darstellen können.

Personal

3.2.33 Der Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Behandlungsanlage hat für den Betrieb über ausreichendes qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen.

3.2.34 Das Personal ist **jährlich** entsprechend den durchzuführenden Arbeiten durch Sachkundige zu schulen

3.2.35 Es ist ein für den **Betrieb Verantwortlicher** mit telefonischer Erreichbarkeit zu benennen und der zuständigen Überwachungsbehörde **unverzüglich** bekanntzugeben.

Sonstiges

3.2.36 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen unverzüglich zu melden.

3.2.37 Für das Lagern von Abfällen muss vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit mindestens eine ausreichende Umwelt- und Betriebshaftpflichtversicherung dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen nachgewiesen werden.

- 3.2.38 Unberechtigte Ablagerungen Dritter auf dem Gelände sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist hierüber zu unterrichten. Gegebenenfalls ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

3.3 Luftreinhaltung

- 3.3.1 Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, wie z. B.:

- Umschlagsvorgänge sowie Reinigungs- und Zutrimmarbeiten (= das Zusammenschieben von Schüttgütern auf Umschlagplätzen) sind zu minimieren.
- Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag der Abfälle zu minimieren.
- Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung / Berieselung der Abfälle vorzuhalten. Jedoch ist eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden. Dies gilt auch für die Fahrwege und Betriebsflächen.
- Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen vor Windzutritt zu schützen (z. B. durch Windschutzzäune).
- Die Lagerung der Input- und Outputmaterialien ist windgeschützt, z. B. in Lagerboxen, vorzunehmen. Soweit dies nicht ausreichend ist, um sichtbare Staubbefreiungen zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung) vorzusehen.
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (wie hohe Windgeschwindigkeiten), wo die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen Abfälle nicht umgeschlagen werden.
- Befestigte Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen.
- Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z. B. durch Einsatz von Kehrgeräten).
- Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung bzw. -vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer fahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist und es zu einer deutlich sichtbaren Staubbildung kommt.

- 3.3.2 Die Maßnahmen unter Nr. 3.3.1 sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubbildung festgestellt ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

Bei einem Ausfall der Wasserversorgung für die mobile Berechnungsanlage und gleichzeitiger sichtbarer Staubentwicklung dürfen die Tätigkeiten nicht weiter geführt werden.

3.3.3 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von **10 km/h** auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende LKWs sind mit Schildern darauf hinzuweisen.

3.3.4 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer **Betriebsanweisung** unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z. B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z. B. Halden, Fahrwege, Aufgabe)
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) **jährlich** zu erläutern. Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

3.3.5 Beim Ersatz von Fahrzeugen ist auf die Einhaltung des Standes der Technik in der Luftreinhaltung zu achten.

3.3.6 Fahrzeuge sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben durch fachkundiges Personal zu warten. Die dabei durchgeführten Überprüfungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.

3.4 **Lärm- und Erschütterungsschutz**

3.4.1 Der Beurteilungspegel aller durch den Betrieb der Anlage erzeugten Geräusche einschließlich des zurechenbaren Fahrverkehrs darf an keinem maßgeblichen Immissionsort (0,5 m vor dem geöffneten und vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude) dazu beitragen, dass auf den Flurnummern 1668 und 1663/2, Gemarkung Bad Tölz, folgender Immissionsrichtwert überschritten wird:

tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr)

60 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 3.4.2 Die Beurteilung der Schallimmissionen ist entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 durchzuführen.
- 3.4.3 Die im Eingabeplan dargestellte 2,2 m hohe Lärmschutzwand ist mit einem Flächengewicht von mindestens 20 kg/m² und **lückenlos** zu realisieren.
- 3.4.4 Pro Tag ist die An- und Ablieferung der Abfälle mit max. 20 Lkw (= max. 40 Fahrbewegungen) zulässig.
- 3.4.5 Der Betrieb auf dem Gelände ist nur werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

3.5 Baurecht

- 3.5.1 Innerhalb von **einem Monat ab Bestandskraft** dieses Bescheides ist eine komplett ausgefüllt und vom Bauherrn und den Nachweiserstellern für Standsicherheit und Brandschutz unterschriebene Baubeginnsanzeige (gemäß eingeführtem Formblatt) dem Landratsamt **nachzureichen**; das Datum des Baubeginns ist dabei mit anzugeben.
- 3.5.2 Innerhalb von **einem Monat ab Bestandskraft** dieses Bescheides ist eine komplett ausgefüllte und vom Bauherrn unterschriebene **Anzeige der Nutzungsaufnahme** (gemäß eingeführten Formblatt) dem Landratsamt **nachzureichen**; das Datum der Nutzungsaufnahme ist dabei mit anzugeben.

Hinweise:

Eine Prüfung des Brandschutzes erfolgte nicht, da kein Sonderbau vorliegt und keine genehmigungspflichtigen Abweichungen bezüglich des Brandschutzes beantragt wurden.

Die Hinweise im beiliegenden "**Merkblatt zur Bauausführung**" sind **zu beachten**.

Die Ortssatzungen der Stadt Bad Tölz sind zu beachten.

3.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.6.1 Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV - in der derzeit gültigen Fassung) sind einzuhalten.
- 3.6.2 Das Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ (Stand 2019) vom bayerischen Landesamt für Umwelt ist zu beachten.
- 3.6.3 Auf der Freilagerfläche ist die Lagerung von pechhaltigem Straßenaufbruch unzulässig.

- 3.6.4 Die **Freilagerfläche** ist nach Anlage 5 AwSV **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen anerkannten Sachverständigen nach AwSV zu überprüfen.
- 3.6.5 Die **Lageranlage in der Halle** ist nach Anlage 5 AwSV **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen anerkannten Sachverständigen nach AwSV zu überprüfen.
- 3.6.6 Eine **Inbetriebnahme der Halle** und des Freilagerbereichs ist **erst nach positiver Prüfung** durch einen Sachverständigen nach AwSV **zulässig**.
- 3.6.7 **Vor Inbetriebnahme der Halle** ist eine **Eignungsfeststellung** erforderlich, die nach Vorlage von Antragsunterlagen gesondert durch das SG 31 erteilt wird.
- 3.6.8 Der Boden in der Halle ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Bodenabläufe sind nicht zulässig.
- 3.6.9 Die unterirdischen Rohrleitungen sind auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Hinweis:

Die Anforderungen des Satzungsträgers der kommunalen Entwässerung sind zu beachten.

3.7 Wasserwirtschaft

- 3.7.1 Die Anforderungen an die Einleitung des Niederschlagswassers in den städtischen Mischwasserkanal sind durch den Kanal- und Kläranlagenbetreiber zu stellen. Hierfür ist das LfU-Merkblatt Nr. 4.5/5 (Stand: Dezember 2019) zu beachten.
- 3.7.2 Sollten bei möglichen Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- 3.7.3 Sämtliche Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind dicht und medienbeständig gegen anfallendes Abwasser auszuführen.

4. **Auflagenvorbehalt**

Weitere Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen), auch in Abänderung und Ergänzung zu dieser Genehmigung, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die Umwelt oder das Wohl der Allgemeinheit, Nachteilen für Nachbarn oder Beeinträchtigungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Abfallrechtes sowie des Immissions-, Wasser- und Bodenschutzes **bleiben vorbehalten**.

5. **Befristung / Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung ist zeitlich befristet bis zum **31.08.2023**.

Das zu diesem Zeitpunkt noch zwischengelagerte Material ist vom Antragsteller ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. **Kostenentscheidung**

6.1 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

6.2 An Auslagen sind 198,00 € für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes angefallen.

Gründe:

I.

1. **Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 15.05.2020 beantragte die Stadt Bad Tölz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Zwischenlagerfläche für Bodenaushub und Straßenaufbruch auf dem ehem. "Pfleiderer"-Gelände mit den Fl.Nrn. 1628/8 und 1620, Gemarkung Bad Tölz. Die erforderlichen Bauantragsunterlagen wurden am 14.07.2020 nachgereicht.

Im Zuge des Verfahrens holte das Landratsamt Stellungnahmen der Fachbehörden ein, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind. Dem Genehmigungsverfahren liegen folgende Stellungnahmen zugrunde:

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Stellungnahme vom 22.06.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Stellungnahme vom 02.07.2020

Landesamt für Denkmalpflege
Stellungnahme vom 13.07.2020

- im Landratsamt
- Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs vom 20.05.2020
- Stellungnahme des FB Abfallrecht vom 06.07.2020
- Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft vom 06.07.2020
- Stellungnahme des FB Bodenschutz vom 21.07.2020
- Stellungnahme des Kreisbauamtes vom 27.07.2020

Alle am Genehmigungsverfahren Beteiligten erklärten ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem Vorhaben. Das Landesamt für Denkmalpflege hat der Zwischenlagerung nur zeitlich befristet für 3 Jahre zugestimmt. Der Antragsteller hat der Befristung mit E-Mail vom 20.07.2020 zugestimmt.

Vor Erlass dieses Bescheides erhielt die Stadt Bad Tölz einen Vorentwurf zur Durchsicht und Stellungnahme. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

a) Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Stadt Bad Tölz beantragt den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Bodenaushub und Straßenaufbruch auf zwei asphaltierten Freilagerflächen mit 420 m² und 680 m² für eine Gesamtlagermenge von ca. 700 m³ (\cong ca. 1260 t) an nicht gefährlichen Abfällen in 7 getrennten Lagerboxen sowie das Lagern gefährlicher Abfälle in einer Halle mit ca. 260 m² Grundfläche und einer Lagerkapazität von 300 m³ (\cong max. 660 t) in zwei Lagerboxen. Daraus ergibt sich eine Gesamtlagerkapazität von ca. 1.000 m³ (\cong max. 2240 t) an Aushub und Aufbruchmaterial. Es ist mit einem Jahresumschlag von max. 4000 m³ pro Jahr zu rechnen.

Die beantragte Anlage ist vorgesehen zur zeitweiligen Lagerung bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Materials. Es ist mit einem Fahrverkehr von bis zu 20 Lkws am Tag zu rechnen. Der Anlagenbetrieb findet ausschließlich werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr statt.

Die nichtgefährlichen Abfälle sollen getrennt nach Abfallschlüsseln in den Lagerboxen im Freibereich und die gefährlichen Abfälle in der Halle gelagert werden.

Die Anlagenidentität stellt sich wie folgt dar:

- 1 Radlader
- 1 mobile Beregnungsanlage (entweder ein Kanalspülwagen oder ein Gießwagen)
- 2 Freilagerflächen mit insgesamt 7 Abschnitten/ Lagerboxen
- 1 Lagerhalle mit zwei Abschnitten/ Boxen

b) Standort

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Gewerbegebiet dargestellt.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 34 m von dem Anlagengrundstück entfernt in einem Mischgebiet. Gegenüber dem Vorhaben befinden sich Betriebswohnungen der Feuerwehr in ca. 25 m Entfernung, welchen ebenfalls der Schutzanspruch eines Mischgebietes zugestanden wird.

II.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Die beantragte Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Form von Bodenaushub und Straßenaufbruch überschreitet die Genehmigungsschwelle von 100 t und stellt somit eine genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach **Nr. 8.12. 2** (V) des Anhang 1 zur 4. BImSchV dar. Für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von mehr als 50 t ist eine Genehmigung nach **Nr. 8.12.1.1** (GE) des Anhang 1 der 4. BImSchV erforderlich. Des Weiteren handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V.m. den o.g. genannten Nrn. des Anhang 1 zur 4. BImSchV bedürfen diese Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im förmlichen Verfahren zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG). Die Antragsunterlagen wurden vom 15.06. bis 14.07.2020 im Landratsamt und im Rathaus der Stadt Bad Tölz öffentlich ausgelegt. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin war somit nicht erforderlich.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7

BlmSchG ergeben, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die im Genehmigungsbescheid aufgenommenen Genehmigungs- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 BImSchG. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Auflagen entsprechen dem Stand der Technik; sie dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Auflagen und Bedingungen wird – zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt – bestmöglich sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Geltungsdauer der Genehmigung wurde mit Zustimmung der Stadt Bad Tölz auf drei Jahre befristet.

Gem. § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Bodenausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Der Antragsteller hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass aufgrund der vorhandenen Bodenversiegelung, der Einhausung (Lagerhalle) der gefährlichen Abfälle wie des teerhaltigen Asphalts und der Rückhaltung des evtl. verunreinigten Oberflächen- oder Berieselungswassers in einem Sammelschacht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht und ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Davon ausgehend, dass die Anlage unter Einhaltung der beauftragten Maßgaben betrieben wird, kann dieser Einschätzung insbesondere von der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft und dem Fachbereich Bodenschutz gefolgt werden. Auf die Vorlage eines Bodenausgangsberichts wird somit verzichtet.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Lt. UMS vom 11.05.2010 ist bei einer Anlage, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben wird, eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich. Da Antragsteller und Betreiber der Anlage die Stadt Bad Tölz und somit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist keine Sicherheitsleistung festzusetzen.

Die beantragte Zwischenlagerfläche fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die beantragte Lärmschutzwand entspricht nicht den Anforderungen an Einfriedungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 der Einfriedungssatzung (EFS) der Stadt Bad Tölz. Die Abweichung von dieser Vorschrift konnte nach § 4 EFS und Art. 63 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung zugelassen werden.

Zur Bestätigung, dass die Gewässerschutzanforderungen insgesamt durch den Anlagenbetrieb erfüllt werden, wird in den Antragsunterlagen in Kap. 12 S. 3 auf ein noch nachzureichendes Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV verwiesen. Dieses Gutachten liegt bisher nicht vor. Entsprechend wird die Inbetriebnahme der Halle erst nach der vorherigen Prüfung bzw. gesonderten Erteilung einer Eignungsfeststellung durch das SG 31 Wasser und Boden im Landratsamt zugelassen (s. Nebenbestimmung/Bedingung unter Nr. 3.6.7).

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

2.1 Lärm- und Erschütterungsschutz

Auf dem Anlagengelände ist der Fahr-, Verlade- und Zurichtverkehr die dominante Schallquelle. Zur Beurteilung der Lärmsituation wurde eine schalltechnische Stellungnahme der Firma Frank und Apfel vorgelegt, welche auf einem Gutachten für einen Alternativstandort beruht. Der Gutachter kommt darin zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes zusammen mit der Vorbelastung durch die Tankstelle am maßgeblichen Immissionsort an der Lenggrieser Str. 71 noch eingehalten werden können.

Die gegenüber dem Anlagengelände liegenden Wohnungen im Feuerwehrhaus wurden in der gutachterlichen Stellungnahme nicht berücksichtigt. Nach überschlägiger Berechnung ist dort mit einem Beurteilungspegel von 60,3 dB(A), was gerundet 60 dB(A) entspricht, zu rechnen. Somit können auch dort die Immissionsrichtwerte noch eingehalten werden. Das Feuerwehrgelände gehört dem Betreiber der Anlage. Dieser kann bei Beschwerden der Mieter selbst Einfluss auf das Betriebsgeschehen nehmen und im Zweifelsfall die Betriebszeiten zusätzlich einschränken.

Es ist zudem festzustellen, dass der Straßenverkehrslärm die dominante Schallquelle im Bereich um die Anlage darstellt. Die Genehmigung der Anlage darf nach Nr. 3.2.1 Abs. 4 wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche nach Nummer 7.3 erforderlich sind und der Schalldruckpegel LAF(t) der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit nach Nummer 6.4 höher als der Mittelungspegel LAeq der Anlage ist. Zwar darf Verkehrslärm nicht ohne weiteres mit Anlagenlärm verglichen werden, es ist allerdings davon auszugehen, dass der Straßenverkehrslärm aufgrund des geringeren Abstandes zu den Immissionsorten den Pegel während der Betriebszeit der Anlage dominiert. Lediglich die Spitzenpegel werden als Anlagengeräusch wahrnehmbar sein.

Das Spitzenpegelkriterium kann nach überschlägiger Berechnung sicher eingehalten werden.

2.2 Luftreinhaltung

- *Emissionen:*

Beim Betrieb auf dem Anlagengelände entstehen diffuse Staubemissionen durch den Fahrverkehr, durch Staubaufwirbelungen beim Lagern und Umschlagen von Abfällen und durch die Winderosion. Emissionen von Luft verunreinigenden Stoffen entstehen durch die Abgase des Radladers sowie der Lkws. Die TA Luft setzt für die zeitweilige Lagerung von Abfällen keine speziellen Anforderungen fest. Zur Verminderung von staubförmigen Stoffen sind in der Nr. 5.2.3 TA Luft allgemeine Anforderungen nach dem Stand der Technik genannt. Der Radlader sowie die Lkws unterliegen der 28. BImSchV.

- *Immissionen:*

Die Beurteilung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können, erfolgt nach der TA Luft. Diese enthält zur Bewertung der Immissionen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition.

Bei den Auswirkungen von (diffusen) Staubemissionen ist zwischen Auswirkungen durch Schwebstaub PM 10 - aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer (μm) - (Schutzgut menschliche Gesundheit), sowie Staubbiederschlag (Schutz vor Belästigungen durch Staubbiederschlag) zu unterscheiden.

Die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung im Beurteilungsgebiet (Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius, der in der Regel dem 50-fachen der Kaminhöhe entspricht) kann jedoch nach der Nr. 4.1 der TA Luft bei

- a) geringen Emissionsmassenströmen (siehe Nr. 4.6.1.1 der TA Luft und die dort in Tabelle 7 genannten Bagatellmassenströmen),
- b) geringer Vorbelastung (siehe Nr. 4.6.2.1 der TA Luft) oder
- c) einer irrelevanten Zusatzbelastung (siehe Nummern 4.2.2, 4.3.2, 4.4.1, 4.4.3 und 4.5.2 der TA Luft)

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden, es sei denn, es liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor.

Zu a) Aufgrund des Lärmschutz- bzw. Sichtschutzwalls und der hohen Sinkgeschwindigkeit aufgrund des Eigengewichts der Partikel wird grober Staub weitgehend bereits auf dem Anlagengrundstück zurückgehalten. Belästigungsrelevante Grobstaubemissionen sind somit in der Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Beim Betrieb des Zwischenlagers kann grundsätzlich aber nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entstehung diffuser Feinstaubemissionen (< PM10) z. B. aus dem Fahr- und Verladeverkehr sowie durch das Zurichten auf dem Anlagengelände und

durch Winderosion kommt. Trotz Einhaltung des Standes der Technik, ist nicht auszuschließen, dass der Bagatellmassenstrom für diffuse Emissionen von 100 g/h zeitweise überschritten wird.

Zu b) Für den Standort liegen keine Daten über eine Vorbelastung durch Staub vor. Bei der vorliegenden Gebietsstruktur im Einwirkungsbereich der Anlage wurde vom Antragsteller ersatzweise auf Immissions-Vorbelastungswerte von ländlichen Gebieten in Bayern - hier die Messstation Andechs im Jahr 2018 - abgestellt. Nach Erhebungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt beträgt die allgemeine Hintergrundbelastung an Feinstaub (< PM 10) bis zu 14 µg/m³ (< 35 % des Jahresimmissionsgrenzwertes von 40 µg/m³) im Jahresmittel.

Zu c) Um Angaben zur Zusatzbelastung (Irrelevanzkriterium) durch diffuse Emissionen treffen zu können, wurden vom Antragsteller Ausbreitungsberechnungen mit AUSTAL durchgeführt. Demnach ist am 35 m entfernten nächstgelegenen Wohngebäude, welches sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, mit einer maximalen Zusatzbelastung von 0,80 µg/m³ an Feinstaub < PM₁₀ zu rechnen, was 2% des Grenzwertes von 40 µg/m³ entspricht. Der Schwebstaub-Immissionsbeitrag der geplanten Anlage ist dort somit irrelevant (< 3 % des Jahresimmissionswertes).

In der Summe ist davon auszugehen, dass selbst bei einer Vorbelastung wie in München mit 24 µg/m³ an PM₁₀ der Jahresimmissionsgrenzwert von 40 µg/m³ bei der zu erwartenden geringen Zusatzbelastung an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft weiterhin zuverlässig eingehalten werden kann. Für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung (nach Nr. 4.8 der TA Luft) gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Es sind diverse Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen luftfremder Stoffe (wie z.B. das Lagern in der Halle, die Minimierung der Abwurfhöhen, das Befeuchten des Materials, den Verzicht auf Umschlag bei hohen Windgeschwindigkeiten und die Lagerung in geschützten Boxen) vorgesehen. Durch diese Maßnahmen können Staubemission weitgehend unterbunden werden.

2.3 Bezug zur Störfallverordnung

Für die baulichen Anlagen der Lagerflächen ergeben sich keine besonderen Brandschutzmaßnahmen, da es sich bei den zeitweilig gelagerten Abfällen nicht um brennbare Stoffe handelt. Allerdings wird teerhaltiger Asphalt bei bestimmten Konzentrationen an PAK als giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung und damit als "Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2" eingestuft und fällt somit unter die Nr. 1.3.2 des Anhangs I der Störfallverordnung. Somit wäre die Anlage ab einer Lagermenge von 200 t Betriebsbereich der unteren Klasse. Um dies zu vermeiden sollen auf dem Anlagengelände maximal 190 t Abfälle dieser Kategorie lagern. Vor Abbruch der jeweiligen Straßenbeläge wird dieser Abschnittsweise beprobt. Somit kann die Belastung realistisch im Vorhinein abgeklärt und die Einhaltung der Mengenschwelle kann sichergestellt werden.

Auch Bodenaushub, welcher mit gefährlichen Stoffen verunreinigt ist, kann dazu führen, dass die Anlage die Mengenschwellen des Anhang 1 der Störfallverordnung überschreitet. Es ist daher erforderlich, dass bei Auffälligkeiten eine Untersuchung am Ort des Anfalles durchgeführt wird, um ein Überschreiten der Mengenschwelle zuverlässig vermeiden zu können.

2.4 Sonstige Gefahren

Auf dem Anlagengrundstück steht das Grundwasser relativ oberflächennah und korrespondiert mit dem Wasserstand der Isar. Sonstige Gefahren könnten hier durch Überschwemmungen aufgrund der Nähe zur Isar oder durch Auswaschungen in das Trinkwasser auftreten.

Das Bauvorhaben liegt nach den Unterlagen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) noch in einem Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i.V.m. Art. 31 Bayer. Wassergesetz. Die Gefahr einer möglichen Überschwemmung ist daher trotz der Nähe des Anlagengrundstücks zur Isar als gering einzustufen. Eine Beeinträchtigung des Trinkwassers ist nicht zu befürchten.

Die Fl.-Nr. 1620, Gemarkung und Stadt Bad Tölz ist im Altlastenkataster unter der Nummer 17.300.916 als Altlastenverdachtsfläche geführt. Unter der Voraussetzung, dass nicht in den Boden eingegriffen wird, die Lagerung auf befestigten Flächen stattfindet und kein Niederschlagswasser über verunreinigte Bodenflächen versickert wird, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Betrieb des Zwischenlagers. Eine Verschlimmerung der bestehenden Untergrundverunreinigung wird durch das Vorhaben nicht erwartet.

Weitere sonstige Gefahren sind nicht ersichtlich.

2.5 Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Im Bereich der Lagerflächen findet keine Erzeugung von Abfällen in relevantem Umfang statt. Die Anlage dient der sachgerechten Entsorgung von Abfällen.

2.6 Sparsame und effiziente Energieverwendung

Im Betrieb wird kaum Strom verbraucht. Die Gebäude werden nicht beheizt. Weitere Einsparpotentiale sind nicht zu erkennen.

3. Kostenentscheidung

Die Stadt Bad Tölz ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Engesser-Schwarz

Hinweise:

1. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsgebieten erforderliche Gestattungen, allerdings nur insoweit diese anlagenbezogen sind.
Genehmigungen, die auf persönlichen Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.
2. Die Genehmigungsbehörde hat eine Schlussabnahme durchzuführen. Die geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage sind daher dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35 Umwelt, rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
5. Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vorzulegen. Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage/Betriebseinheit ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
6. Hinweis zum Arbeitsschutz:
Im Genehmigungsantrag (der Warm Engineering GmbH, vom April 2020) wurde u. a. zum Betriebshandbuch und zu der Betriebsanweisung (Nr. 6. 3) sowie unter der Nr. 11.0 - Arbeitsschutz und Betriebssicherheit - auf die Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung der Beschäftigten eingegangen.
Dabei sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze miteinzubeziehen.